Änderung Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ebermannstadt vom 26.11.2001

Das Gebührenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ebermannstadt wird bei der Tarifstelle 4 wie folgt geändert:

Tarifstelle	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebührensatz (Euro)	Mindestgebühr (Euro)
4	Plakattafeln und öffentliche Anschläge	Stück	täglich	0,25 bis 0,50	6,00

Diese Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 19. Februar 2009

gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluss Stadtrat vom 16.02.2009

Sondernutzungsgebührensatzung

Neuerlass Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu § 3 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ebermannstadt vom 21.03.1990 (Umstellung auf Euro)

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu § 3 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ebermannstadt erhält folgende Fassung:

Tarif-stelle	Art der Nutzung	Maß-einheit	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1	Auslagekästen, Schaukästen u. ähnl. Vorrichtungen				
	a) bis 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	16,–	6,–
	b) über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	26,–	8,–
2	Warenautomaten und sonstige Automaten				
	a) bis 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	16,–	6,–
	b) über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	26,–	8,–
3	Firmen- u. Reklametafeln, Spruchbänder	m²	jährlich	16,–	16,–
4	Plakatsäulen u. Plakattafeln	Stück	jährlich	36,–	16,–
5	Bauzäune, Einplankungen u.ä.	je angef. m² Grundfl.	täglich	0,05 bis 0,15	6,–
6	Baugerüste, Baumaterialien				
	a) auf hergestellten Strassen und Gehsteigen	je angef. m² Grundfl.	täglich	0,05 bis 0,15	6,–
	b) auf nicht hergestellten Strassen, Plätzen u. Gehsteigen	je angef. m² Grundfl.	täglich	0,05 bis 0,10	6,–
	c) Baucontainer	Stück	täglich	0,05 bis 0,10	6,–
7	Bauhütten, Bauwagen	m²	täglich	0,05 bis 0,15	6,–
8	Einlass- und Einwurfschächte, Licht- und Luftschächte	m²	jährlich	6,– bis 26,–	6,–
9	Aufgrabungen, z.B. Gruben, Kanalschächte u. dgl.	je angef. m²	jährlich	6,– bis 16,–	6,–
10	Überdachungen, Vordächer, Markisen u. dgl.	m²	jährlich	3,– bis 6,–	6,–
11	Treppen	m²	jährlich	6,– bis 11,–	6,–
12	Überbrückungen, Unterkellerungen	m²	jährlich	3,– bis 6,–	6,–
13	Massiv- und Fertiggaragen	m²	jährlich	3,– bis 6,–	
14	Benzin, Treiböl, Heizöltanks				
	bis 5.000 l	Stück	jährlich	100,– bis 150,–	
	bis 15.000 l	Stück	jährlich	150,– bis 200,–	
	bis 30.000 l	Stück	jährlich	200,– bis 250,–	
	über 30.000 l	Stück	jährlich	250,– bis 400,–	
15	Benzin- und Treibölzapfstellen				
	a) 1 Zapfstelle	Stück	jährlich	300,– bis 400,–	
	b) jede weitere Zapfstelle	Stück	jährlich	100,– bis 150,–	
16	Wandschutzstangen (mehr als 10 cm Ausladung)	lfdm.	jährlich	1,– bis 1,50	6,–
17	Lagerung von Gegenständen aller Art	m²	täglich	0,05 bis 0,20	6,–
18	Werbeausstellungen, Werbeständer	m²	täglich	0,25 bis 0,50	6,–
19	Fahrgeschäft u.a. der Volksbelustigung dienende Einrichtungen, Verkaufsstände usw.	m²	täglich	0,25 bis 0,50	11,–
20	Strassenhandel im Stehen u. Umherziehen				
	a) Kioske	m²	tägllich	0,50 bis 1,–	6,–
	b) offene Verkaufsstände	m²	täglich	0,50 bis 1,–	6,–
21	Warenausstellungen (mit Ausnahme der Fälle nach Tarifstelle 25)	m²	täglich	0,10 bis 0,25	6,–
22	Behälter, Ausstellen von Waren in Körben, Kisten o.a. Behältern u. Vorrichtungen in räum.Verbindung mit einem steh. Gewerbe	m²	monatlich	2,50 bis 5,–	6,–
23	Blumen in Töpfen, Vasen, Kübeln u. dgl., so weit sie nicht zum Verkauf bestimmt sind sowie Deko-Gegenstände, Zierbäume u. dgl.	ab 3 m²	jährlich	2,50 bis 5,–	11,–
24	Fahrradständer	je Fahrrad	jährlich	1,– bis 1,50	6,–
25	Tische u. Stühle vor Gastwirtschaften, Cafes u.ä.	m²	jährlich	5,– bis 10,–	6,–
26	Aufstellung v. Informationsständen	Stück	tägllich	2,50 bis 7,50	
27	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen			5,– bis 15,–	6,–

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ebermannstadt, den 28.11.2001

Empfehlung HVA vom 17.10.2001. Beschluss Stadtrat vom 26.11.2001.

STADT EBERMANNSTADT

gez. Kraus, Bürgermeister

– – – – – –

Sondernutzungsgebühren-Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ebermannstadt

Die Stadt Ebermannstadt erläßt gem. Stadtratsbeschluß vom 27. 11. 1989 aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) i. d. F. der Bek. vom 5. 10. 1981 (BayRS-91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1986 (GVBl. S. 135) und § 8 Abs. 3 des BFStrG i. d. F. vom 1. 10. 1974 (BGBl I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetzt vom 1. 6. 1980 (BGBl I S. 649) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

1. Die Stadt Ebermannstadt erhebt für Sondernutzungen gem. der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ebermannstadt Sondernutzungsgebühren.

2. Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte und für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2
Gebührenfreiheit

Die Stadt kann für die Anbringung oder Aufstellung von Anlagen oder Gegenständen, die dem öffentlichen Interesse und zur Vermeidung von unbillige Härten dienen, im Einzelfalle ganz oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht gewähren.

§ 3
Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie durch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners und bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen gem. Abs. 1.

3. die Mindestgebühr für bestimmte Sondernutzungen ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Die Gebühren werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

4. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages errechnet; die Mindestgebühr beträgt 5,– DM. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 4
Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühr ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt ist; ferner derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch.

§ 5
Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

2. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit nicht der Verpflichtete den Nachweis der früheren Einstellung erbringt.

§ 6
Fälligkeit

1. Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbscheides zur Zahlung fällig.

2. Bei zeitlich nicht begrenzten Nutzungen werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides, die folgenden Jahresbeträge, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen, jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Ebermannstadt vom 2. 4. 1990 in Kraft.

Ebermannstadt, den 21. 3. 1990

STADT EBERMANNSTADT
gez. Theiler, Bürgermeister